



## Richtlinien für die Benutzung des Vereinsbusses der Stadt Bärnau



- 1) Der Vereinsbus wird den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Benutzung, die dem Zweck des Vereins bzw. der Organisation entspricht, zur Verfügung gestellt; außerdem ist dieser, soweit organisatorisch möglich, für städtische Belange einzusetzen. Firmen die mit ihrer Werbung den Bus finanzierten, können diesen einmal pro Jahr kostenlos ausleihen.
- 2) Der Vereinsbus dient als Ersatzfahrzeug zu Schulkindbeförderung. Sobald der Kleinbus zur Schulkindbeförderung ausfällt, hat die Stadt Bärnau das Recht, alle noch nicht angetretenen Fahrten zu streichen.
- 3) Der Vereinsbus wird längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Tagen zur Verfügung gestellt, sofern in dieser Zeit keine städtischen Nutzungen anfallen.
- 4) Die Benutzungszeiten sind bei der Stadtverwaltung (Stadtkasse) rechtzeitig, frühestens einen Monat und mindestens 3 Arbeitstage vor dem Benutzungstermin unter Verwendung der Anmeldeformblätter anzumelden. Eine Reservierung ist nur nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antrags, sowie der Bezahlung der Nutzungsgebühr inkl. Kautions möglich. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag gilt grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldungen. Ausnahmen können von der Stadtverwaltung, insbesondere bei Anmeldungen von Kinder- und Jugendorganisationen und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Einsatzort) zugelassen werden. Dem Nutzer wird ein Berechtigungsschein ausgestellt.
- 5) Der Vereinsbus kann im Bauhof nur unter Vorlage eines Berechtigungsscheines und nur zu den Geschäftszeiten des Bauhofs abgeholt werden. Der Berechtigungsschein ist während des Nutzungszeitraumes im Fahrzeug mitzuführen.
- 6) Fahrten ins Ausland müssen grundsätzlich angegeben und von der Stadt genehmigt werden.
- 7) Die Benutzer müssen den Vereinsbus vor Rückgabe an die Stadt innen reinigen.
- 8) Für die Übergabe und Abnahme vom Vereinsbus ist der städt. Bauhof zuständig. Die Übergabe muss spätestens am Folgetag des Nutzungszeitraums um 07:00 Uhr am Bauhof erfolgen, andernfalls wird dieser Tag in Rechnung gestellt. Der Berechtigungsschein ist hierbei wieder abzugeben.
- 9) Der Vereinsbus ist vom Benutzer bzw. Fahrer pfleglich zu behandeln.
- 10) Veränderungen im oder am Vereinsbus (z.B. Ein- und Ausbau der Sitze) sind untersagt.

- 11) Die Nutzung der vorhandenen Anhängerkupplung ist unter Einhaltung der notwendigen Modalitäten (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkung, Anhängelast, Stützlast, Führerschein, usw.) und auf eigene Gefahr des Fahrers zulässig. Der Fahrer ist für einen verkehrssicheren Zustand des Anhängers oder des Kupplungsträgers verantwortlich
- 12) Im Vereinsmobil ist das Rauchen verboten.
- 13) Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet und über mindestens 2 Jahre Fahrpraxis (nicht bei Fahrerlaubnis auf Probe gemäß §2a StVG) verfügen. Für sämtliche Fahrer besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Ebenso darf die Fahrtüchtigkeit durch das Einnehmen von Medikamenten nicht beeinträchtigt werden. Sofern das Fahrzeug von mehreren Fahrern geführt wird, sind alle im Antrag mit einzutragen. Der Führerschein aller Fahrer muss bei Abholung des Vereinsbusses vorgezeigt werden.
- 14) Der oder die Fahrer sind verantwortlich, dass das Fahrtenbuch ordnungsgemäß und den Tatsachen entsprechend geführt wird. Diese Eintragung ist mir der Unterschrift zu bestätigen. Bei Anfragen von Bußgeldstellen werden diese Daten weitergeben. Verwarn- und Bußgelder sind vom Fahrer zu tragen.
- 15) Im Vereinsbus dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden. Die zulässige Personenzahl gilt auch für Kinder und Jugendliche, diese müssen in geeigneten Rückhaltesystemen befördert werden.
- 16) Soweit der Vereinsbus grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt wird, bzw. ein Fremdschaden verursacht wird, hat der Benutzer diesen Schaden selber zu tragen (Verursacherprinzip).  
Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:
- Renault Master - TIR SB 234
  - Vollkasko mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung
  - Teilkasko ohne Selbstbeteiligung
- 17) Für jeden begonnenen Nutzungstag des Vereinsbusses wird eine Pauschale von 30,00 € je Tag fällig. Bei einer Nutzung am Wochenende sind immer mindestens Samstag und Sonntag zu zahlen, außer es erfolgt eine angemeldete Weitergabe an einen zweiten Benutzer. Der Betrag für die Nutzungszeit inkl. der Kautionszahlung ist mit der Anmeldung bei der Stadtkasse einzuzahlen.
- 18) Bei eintägiger Nutzung sind 500 km, bei mehrtägiger Nutzung sind 800 km in der Nutzungspauschale enthalten, jeder weitere Kilometer wird mit 0,30 € berechnet. Das Vereinsmobil ist vor der Rückgabe an die Stadt voll zu betanken (Diesel)
- 19) Um die ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges an die Stadt sicherzustellen, ist bei Ausgabe des Berechtigungsscheines eine Kautionszahlung in Höhe von 50,00 € zu erheben. Diese wird als Unkostenbeitrag einbehalten, falls das Fahrzeug in verunreinigtem Zustand, der eine Nachbesserung durch die Stadt erforderlich macht, zurückgegeben wird.